



AHLERS & PARTNER

RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

KANZLEI-INFO 10

Welche rechtlichen Vorsorgeerklärungen gibt es?

Rechtzeitig Vorsorge für den „Fall der Fälle“ zu treffen ist nicht nur empfehlenswert, sondern in vielen Lebensbereichen einfach unerlässlich. Das Treffen einer rechtlichen Vorsorge liegt nicht nur in Ihrem Interesse, sondern bietet auch Ihren Angehörigen sowie das Ihnen behandelnde Ärzte- und Pflegepersonal eine verlässliche Handlungsgrundlage, sei es, dass Sie aufgrund von Unfällen oder Alterserkrankungen (z.B. Demenz) nicht mehr in der Lage sein sollten, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Mit dieser KANZLEI-INFO möchten wir Ihnen vier verschiedene Arten rechtlicher Vorsorgemaßnahmen vorstellen. Selbstverständlich sind wir Ihnen bei der Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeerklärungen behilflich und beraten Sie über Umfang und Folgen Ihrer Erklärung.

Generalvollmacht

Mit der Generalvollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauensperson(en) allgemein ermächtigen, Sie bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu vertreten, für die eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist. Einwilligungen in bestimmte ärztliche Behandlungen, Unterbringung oder sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Bettgitter) oder die Zustimmung zur Organspende, deckt eine Generalvollmacht jedoch nicht ab.

Für diese **besonderen Lebenssituationen** bedarf es der Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung. Diese drei Instrumentarien werden nachfolgend kurz erläutert. Dennoch halten wir es für ratsam, für alle Fälle auch eine Generalvollmacht parat zu haben.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens wichtige Entscheidungen in konkreten Lebensbereichen für Sie zu treffen. So machen Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung regelmäßig überflüssig. Den Umfang der Vorsorgevollmacht können Sie **selbst frei bestimmen**. So kann die Vertrauensperson z.B. Ihr Vermögen verwalten, für Sie Häuser verkaufen, in ärztliche Operationen einwilligen, für Sie einen Heim- oder Mietvertrag abschließen oder als Ansprechpartner gegenüber Behörden, Gerichten und Versicherungen fungieren. Die Vorsorgevollmacht bedarf in Einzelfällen jedoch der Unterschriftenbeglaubigung durch einen Notar, beispielsweise wenn Sie eine Immobilie besitzen oder Inhaber eines Handelsgeschäftes sind. Für Bankgeschäfte benötigen Sie zusätzlich eine „Konto-/Depotvollmacht“ Ihrer Bank bzw. Sparkasse.



AHLERS & PARTNER

RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

Betreuungsverfügung

Neben einer Vorsorgevollmacht sollte stets auch eine Betreuungsverfügung abgeschlossen werden. Mit der Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die durch **ein Gericht** anzuordnende Betreuung nehmen. Eine gerichtliche Betreuung kann in gesetzlich geregelten Einzelfällen erfolgen. Voraussetzung ist stets Ihre Hilfsbedürftigkeit.

Sie können die Person und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung im Falle einer gerichtlichen Betreuung festlegen. Sie können auch festlegen, wer in keinem Fall Ihr rechtlicher Betreuer werden soll. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht. Anders als der Vorsorgebevollmächtigte unterliegt der Betreuer der gerichtlichen Überwachung und Kontrolle.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist vielleicht das bekannteste der vier möglichen Vorsorgearten. Mit einer Patientenverfügung können Sie bereits jetzt, für den Fall einer etwaigen künftigen Einwilligungsunfähigkeit (z.B. bei Bewusstlosigkeit, Koma oder bei schwerster, aussichtloser Erkrankung) Wünsche über Art und Weise medizinischer Versorgung äußern. Beispielsweise können Sie festlegen, dass in bestimmten Fällen keine lebensverlängernden Maßnahmen vorgenommen werden sollen, sondern die Behandlung auf Schmerzlinderung gerichtet sein soll. Die Wünsche, die Sie in der Patientenverfügung äußern, sind grundsätzlich von Ärzten und dem Pflegepersonal zu beachten.